

Entgeltordnung über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern bei der Schulspeisung sowie für die Mittagsversorgung in den KITAs der Stadt Beeskow

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, 286 ff), § 113 des Gesetzes über Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) vom 02.08.2002 (GVBl. I, S. 78) sowie des § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg) vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 11.12.2013 folgende Entgeltordnung über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern bei der Schulspeisung sowie für die Mittagsversorgung in den Kitas der Stadt Beeskow beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundlage

(1) Die Stadt Beeskow gewährleistet an den städtischen Schulen die Versorgung aller Schüler an den Schultagen mittags mit einer warmen Hauptmahlzeit und über die freien Träger an den Betreuungstagen eine bedarfsgerechte und kindgerechte Versorgung der dort betreuten Kinder mit Mittagessen in den Kitas und den Schulhorten der Stadt Beeskow, mit Ausnahme der Kindertagesstätte „Kiefernzwerg“, welche die Essensversorgung eigenständig gewährleistet.

(2) Die nachfolgenden §§ 2 bis 4 finden insoweit auf die Kindertagesstätte „Kiefernzwerg“ keine Anwendung.

§ 2 Antragstellung und Abmeldung

(1) Die Teilnahme an der Schulspeisung sowie der Versorgung mit Mittagessen in den Kitas und Schulhorten wird auf Antrag gewährt. Frist und Form des Antrags richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Einrichtung.

(2) Abmeldungen und Verrechnungen der Mittagessenversorgung durch Krankheit oder Urlaub usw. sind entsprechend der Regelungen der jeweiligen Einrichtung möglich.

§ 3 Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung in den Schulen, Kitas und Schulhorten haben sich die Personensorgeberechtigten, in einem angemessenen Umfang an den Kosten der Mittagessenversorgung zu beteiligen (Eigenanteil). Die Höhe dieses Eigenanteils orientiert sich an den ersparten häuslichen Aufwendungen.

(2) Der Eigenanteil für die Schulspeisung und die Speisung in den Schulhorten und Kitas wird jeweils wöchentlich berechnet und ist bis spätestens zum ersten Werktag der darauffolgenden Woche zu zahlen.

Form, Erhebung und Fälligkeit des Eigenanteils in den Kitas regelt der jeweilige Träger.

(3) Die Kassierung des Eigenanteils erfolgt jeweils direkt in der Schule, dem Hort oder der Kita.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des Eigenanteils richtet sich gegen die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Schülers bzw. Kindes. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Kostenbeteiligung (Eigenanteil)

Die Höhe der Kostenbeteiligung für eine Mittagsversorgung beträgt in den Schulen, den Horteinrichtungen und den Kitas der Stadt Beeskow einheitlich 1,50 EUR pro Mahlzeit.

§ 5 Kindertagesstätte „Kiefernzwerge“

(1) Die Kindertagesstätte „Kiefernzwerge“ stellt die Essensversorgung, für die von ihr betreuten Kinder eigenständig sicher und regelt eigenständig die Modalitäten hierzu, insbesondere auch die Höhe des Elternbeitrags.

(2) Die Stadt Beeskow gewährt der Kindertagesstätte „Kiefernzwerge“ je an Kinder der Einrichtung ausgegebenem Mittagessen, einschließlich Obst und Gemüse einen Zuschuss in Höhe von 1,40 EUR, bei Hortkindern in Höhe von 1,43 EUR.

(3) Sollte sich der Zuschussbedarf der Stadt Beeskow für die gemeinsame Essensversorgung (Schulen/ Kitas ohne Kita Kiefernzwerge) zukünftig verändern, wird der Zuschuss an die Kita Kiefernzwerge gemäß § 5 (2) entsprechend angepasst, um eine finanzielle Gleichbehandlung des Trägers bzw. der betroffenen Eltern zu gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Beeskow, den

gez. Frank Steffen
Bürgermeister